

Stopp öffentlicher Aufträge an russische Unternehmen

VERBOT DER VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE AN UNTERNEHMEN MIT RUSSLANDBEZUG UND PFLICHT ZUR BEENDIGUNG BESTEHENDER VERTRÄGE

Executive Summary

- Seit dem 09. April 2022 betreffen die gegen Russland verhängten Sanktionen auch den Bereich des EU-Vergaberechts
- Öffentliche Auftraggeber (einschließlich Sektorenauftraggeber) dürfen **keine Aufträge** mehr an Bieter mit einem Bezug zu Russland vergeben.
- Auch bereits bestehende **Verträge** mit russischen Unternehmen dürfen öffentliche Auftraggeber spätestens ab 11. Oktober 2022 **nicht mehr erfüllen**.
- Die Verbote gelten auch für russisch kontrollierte Unternehmen und für die Beteiligung von russischen bzw. russisch kontrollierten Unterauftragnehmern.

Die mit der Verordnung (EU) 2022/576 vom 8. April 2022 erlassenen Sanktionen gelten unmittelbar für sämtliche öffentliche Aufträge und Konzessionen, die den EU-Schwellenwert erreichen.

A. Inhalt der Sanktionen

1. Zuschlags- und Vertragserfüllungsverbot

Öffentliche Auftraggeber dürfen keine Aufträge mehr an Personen oder Unternehmen vergeben, die einen Bezug zu Russland aufweisen (**Zuschlagsverbot**).

Außerdem müssen öffentliche Auftraggeber die Erfüllung bereits bestehender Verträge mit solchen Auftragnehmern spätestens bis zum 10. Oktober 2022 beenden (**Vertragserfüllungsverbot**).

2. Von den Sanktionen betroffener Personenkreis

Vom Zuschlags- bzw. Vertragserfüllungsverbot sind sämtliche Bieter mit einem **Bezug zu Russland** im Sinne der Verordnung betroffen. Ein solcher Bezug wird nach Art. 5 k der Verordnung angenommen für:

- a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer natürlichen Person oder einem Unternehmen gehalten werden, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a) zutrifft,
- c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen handeln, auf die eines der Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.

Das Verbot gilt für Bieter bzw. **Auftragnehmer** sowie **Unterauftragnehmer, Lieferanten** und sonstige Beteiligte, soweit auf diese mehr als 10% des Auftragswertes entfällt.

B. Ausnahmen

Eine Ausnahme des Verbots ist lediglich für die Bereitstellung unbedingt **notwendiger Güter oder Dienstleistungen** vorgesehen, wenn diese **ausschließlich** oder nur in



ausreichender Menge von dem sanktionierten Personenkreis bereitgestellt werden können.

Zudem sind **bestimmte kritische Produkte und Dienstleistungen** von dem Verbot ausgenommen (z.B. Verträge im Zusammenhang mit dem Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten; Verträge betreffend Erdgas und Erdöl sowie die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle).

Um sich auf den Ausnahmetatbestand berufen zu können, ist allerdings eine **behördliche Genehmigung** hinsichtlich der Vergabe bzw. der weiteren Vertragsausführung einzuholen.

C. Folgen für die Praxis

Die Sanktionen haben weitreichende Konsequenzen für öffentliche Auftraggeber und Bieter bzw. Auftragnehmer.

1. Für öffentliche Auftraggeber:

Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, das unmittelbar geltende Zuschlags- und Erfüllungsverbot umzusetzen. Sie haben zu gewährleisten, dass öffentliche Aufträge und Konzessionen nicht mehr an die in der Verordnung genannten Personen/Unternehmen vergeben bzw. bestehende Verträge spätestens ab 11. Oktober 2022 nicht mehr ausgeführt werden.

Folgen für noch nicht abgeschlossene Vergabeverfahren

Für Vergabeverfahren ab Erreichen der **EU-Schwellenwerte** müssen sich öffentliche Auftraggeber künftig davon überzeugen, dass die Bieter bzw. sämtliche Mitglieder einer Bietergemeinschaft sowie die Unterauftragnehmer und Lieferanten nicht zu den von dem Verbot umfassten Personen bzw. Unternehmen zählen.

Das kann z.B. durch die verpflichtende **Forderung** einer entsprechenden **Eigenerklärung** umgesetzt werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie einige Bundesländer haben bereits Muster für eine solche Eigenerklärung veröffentlicht. Bieter, die trotz Aufforderung keine entsprechende Erklärung abgeben, sind vom Vergabeverfahren auszuschließen.

Die Abgabe der Eigenerklärung entbindet den Auftraggeber allerdings nicht davon, den Sachverhalt sorgfältig zu überprüfen. Denn jeder **Vertrag**, der unter **Verstoß** gegen das **Zuschlagsverbot** geschlossen wird, ist **nichtig**.

Folgen für bereits abgeschlossene Verträge

Verträge, die nach Inkrafttreten der EU-Verordnung am 09. April 2022 unter Verstoß gegen das Zuschlagsverbot abgeschlossen wurden oder werden, sind nichtig.

Auch in Bezug auf bereits vor dem 09. April 2022 abgeschlossene Verträge besteht für öffentliche Auftraggeber Handlungsbedarf: Die Erfüllung solcher Verträge ist nach dem 10. Oktober 2022 verboten. Deshalb müssen öffentliche Auftraggeber ihre **Bestandsauftragnehmer** auf potenzielle Verbindungen zu Russland **überprüfen**. Hier bietet sich ebenfalls die Einholung entsprechender Eigenerklärungen an. Wird dabei ein verbotener Russlandbezug festgestellt, ist der **Vertrag** spätestens zum 10. Oktober 2022 zu **kündigen**.

Wird hingegen festgestellt, dass nicht der Auftragnehmer selbst, sondern nur dessen **Unterauftragnehmer, Lieferanten** oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Rahmen der Eignungsleihe beansprucht werden, einen verbotenen Russlandbezug aufweisen, müssen öffentliche Auftraggeber den Auftragnehmer verpflichten, seine **Geschäftsbeziehung** mit dem Dritten im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung bis zum 10. Oktober 2022 zu **beenden**. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, muss der öffentliche Auftraggeber das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer kündigen.

2. Für Bieter und Auftragnehmer:

Auch für Bieter und Bestandsauftragsnehmer sind die Sanktionen von erheblicher Bedeutung. Fordern öffentliche Auftraggeber Eigenerklärungen, um einen potenziellen Russlandbezug zu überprüfen, sind insbesondere am Vergabeverfahren beteiligte Bieter dringend gehalten, ihre **gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse** auf einen Russlandbezug i.S.d. Verordnung zu **überprüfen** und entsprechende Eigenerklärungen wahrheitsgemäß abzugeben.



Besonderes Augenmerk ist dabei auch auf Unterauftragnehmer, Lieferanten und sonstige Beteiligte mit einem Auftragsanteil von mehr als 10% zu richten. Denn wird in Bezug auf solche Beteiligte gegen das Beteiligungsverbot verstoßen, wird das Angebot vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Im Übrigen droht nicht nur ein **Ausschluss** in dem **betreffenden Verfahren**, sondern auch für **künftige Vergabeverfahren**. Darüber hinaus ist jeder Vertrag, der unter Verstoß gegen das Beteiligungsverbot russischer Unternehmen geschlossen wird, nichtig.

D. Fazit

Die vergaberechtlichen Russland-Sanktionen bringen für Auftraggeber und Bieter weitreichende Konsequenzen für die Vergabepaxis mit sich. Sowohl in Vergabeverfahren als auch in Bezug auf bereits geschlossene Verträge besteht hier dringender Handlungsbedarf.

Sollten Sie bei der Umsetzung der sich aus der Verordnung ergebenden Pflichten Unterstützung benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns hierzu jederzeit an!

Dr. Jenny Mehlitz

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Standort Berlin
jenny.mehlitz@gsk.de

Dr. Friedrich Hausmann

Rechtsanwalt
Standort Berlin
friedrich.hausmann@gsk.de

Leonie Becker, LL.M.

Rechtsanwältin
Standort Berlin
leonie.becker@gsk.de

Fabian Schiefner, LL.B.

Rechtsanwalt
Standort Berlin
fabian.schiefner@gsk.de



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK Stockmann

BERLIN

Mohrenstraße 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstraße 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT/M.

Bockenheimer Landstr. 24
60323 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Luxembourg SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM